

**Gemeindeverwaltung Worb**

Bärenplatz 1

Postfach

3076 Worb

T +41 31 838 07 00

F +41 31 838 07 09

info@worb.ch

www.worb.ch

**worb**  
Verbindet.Uns.

**Botschaft zur**

**Gemeindeabstimmung**

**vom 14. Juni 2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Stellvertretung im Parlament .....	3
Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen	
2. Einführung Jugendvorstoss.....	11
Änderung der Gemeindeordnung	

## **Stellvertretung im Parlament**

**Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen**

**Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit 26 Ja- zu 7 Nein-Stimmen, die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen zu genehmigen.**

**Das Parlament will die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie verbessern. Mitglieder des Parlaments sollen sich für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen können. Die Gründe für eine Stellvertretung können beispielsweise Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen oder längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen sein.**

**Eine Stellvertretung muss mindestens drei Monate dauern. Ein Parlamentsmitglied soll sich während einer Legislatur höchstens zwölf Monate vertreten lassen können. Die stellvertretende Person würde im Parlament Einsitz nehmen und über dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied verfügen.**

**Die Stellvertretung wird nach den gleichen Regeln wie beim Nachrücken bestimmt: Wenn ein Mitglied aus dem Parlament zurücktritt, kommen Personen von derselben Wahlliste als Ersatz in Frage. Sie werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl angefragt, die sie bei den Wahlen erreicht haben. Anschliessend werden sie durch die Präsidialabteilung bestätigt.**

## **1 Ausgangslage**

Das Parlament (bis 31. Dezember 2024 der Grosse Gemeinderat) hat am 13. Mai 2024 eine überparteiliche Motion der FDP- und der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Vertretungssystem GGR, Stärkung der Demokratie" als erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre begründeten ihr Anliegen wie folgt:

"Die Erwartungshaltung, für vier Jahre regelmässig über das ganze Jahr hinweg an Sitzungen teilzunehmen, ignoriert Realitäten wie eine RS beim Militär, ein Sabbatical, ein Auslandssemester oder Mutterschaft. Solche Bedingungen schrecken besonders junge Menschen davor ab, sich im GGR zu engagieren oder sich überhaupt zur Wahl zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit ein Grund dafür, dass diese in unserem Parlament unterrepräsentiert sind.

Aktuell ist es Müttern in den ersten acht Wochen nach der Geburt nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C 469/2021 vom 8. März 2022). Für die Arbeitswelt ist es heute Normalität, bei der Familiengründung die Abwesenheit der Mutter während 14 Wochen und des Vaters während zwei Wochen zu organisieren. Das muss auch im politischen Betrieb möglich sein.

Ein Vertretungssystem im GGR wäre eine Verbesserung für ALLE GGR-Mitglieder. Ein solches System würde für Worb eine Stärkung der Demokratie bedeuten, nicht nur weil so die Hoffnung auf ein repräsentativeres und somit demokratischeres Parlament besteht, sondern auch, da so keine Stimme potenziell über mehrere Monate verloren gehen würde. Solche Stellvertretungssysteme bestehen schon in mehreren kantonalen und kommunalen Parlamenten, wie zum Beispiel im Kanton Genf oder Neuenburg."

## **2 Keine Vorgaben im Gemeindegesetz**

Im Gemeindegesetz des Kantons Bern gibt es keine Vorgaben zu parlamentarischen Stellvertretungen. Die Gemeinden sind somit frei, ob sie entsprechende Regelungen erlassen wollen.

## **3 Stellvertretung in anderen Berner Gemeinden**

In den letzten Jahren haben verschiedene Berner Gemeinden Regelungen zur Stellvertretung in ihren Parlamenten erlassen. Es sind dies beispielsweise:

- Burgdorf
- Bern
- Biel
- Köniz
- Muri bei Bern.

Die Stellvertretungsregelungen sind in allen Gemeinden recht ähnlich. Sie haben als Grundlage für die vorliegende Geschäftsvorlage gedient.

## **4 Stellvertretung in der Gemeinde Worb**

### **4.1 Gründe für eine Stellvertretung**

Es gibt Gemeinden, die die Gründe für eine Stellvertretung ausdrücklich regeln, und solche, die keine solchen Regelungen kennen. Das Worber Parlament ist der Meinung, dass auf eine Aufzählung der Gründe für eine Stellvertretung verzichtet werden soll. Einerseits traut es den Parlamentsmitgliedern zu, dass sie die neue Möglichkeit sinnvoll nutzen. Andererseits müsste man bei einer Aufzählung der Gründe zusätzlich regeln, wer diese prüft und bewilligt und wie das Verfahren wäre, wenn die Stellvertretung nicht bewilligt würde und jemand sich gegen diesen Entscheid wehren möchte.

## **4.2 Dauer der Stellvertretung**

Eine Stellvertretung soll mindestens drei Monate dauern. Während einer Legislatur von vier Jahren soll sich ein Parlamentsmitglied insgesamt höchstens zwölf Monate vertreten lassen können. Es ist nicht möglich, dass sich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertreten lassen kann.

## **4.3 Bestimmung der Stellvertretung**

Die Stellvertretung soll, wie in den meisten anderen Gemeinden, nach den Grundsätzen des Nachrückens bestimmt werden. Wenn ein Mitglied aus dem Parlament zurücktritt, kommen Personen von derselben Wahlliste als Ersatz in Frage. Sie werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl angefragt, die sie bei den Wahlen erreicht haben. Anschliessend werden sie durch die Präsidialabteilung bestätigt.

## **4.4 Rechte und Pflichten der Stellvertretung**

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Ratsmitglieder. Allerdings sollen sie nicht in Gremien des Parlaments wie dem Büro, der Geschäftsprüfungskommission oder der Aufsichtskommission Einsitz nehmen können. Die Einarbeitung in die Aufgaben und Dossiers dieser Gremien braucht Zeit und rechtfertigt sich für die Dauer einer Stellvertretung nicht. Die Sitze in diesen Gremien sollen aber auch während einer Stellvertretung besetzt sein. Das Parlament wird die entsprechenden Regelungen in seine Geschäftsordnung aufnehmen.

## **5 Vorprüfung durch den Kanton**

Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Vorlage geprüft und erachtet sie als genehmigungsfähig.

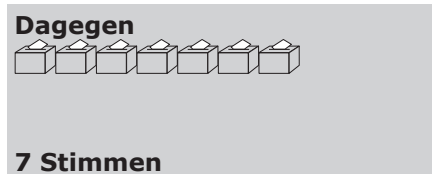
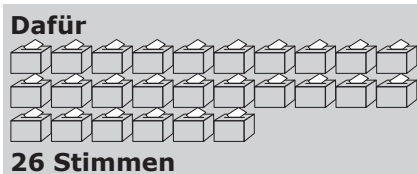
## 6 Argumente des Parlaments

### **Die Mehrheit betont, dass**

- die Stellvertretung die Vereinbarkeit von politischem Amt mit Beruf, Familie, Care-Arbeit, Militärdienst oder Ausbildung verbessert;
- die Stellvertretung das Milizsystem stärkt, weil die politische Arbeit besser mit anderen Lebensbereichen vereinbar wird;
- die Einführung ein zeitgemäßes Signal für eine inklusive und familienfreundliche Lokalpolitik ist;
- damit die Hürden für Kandidaturen gesenkt werden und es damit einfacher wird, motivierte Personen zu finden, beispielsweise Frauen und junge Menschen;
- so sichergestellt wird, dass Parteien auch bei längeren Abwesenheiten gemäss ihrer Wählerstärke mit der vollen Anzahl Sitze vertreten bleiben;
- sich das Modell an funktionierenden Systemen anderer Gemeinden orientiert;
- damit mehr Beteiligung sowie das Sammeln von politischer Erfahrung für Stellvertretende möglich wird.

### **Die Minderheit betont, dass**

- in nur drei Monaten keine kompetente politische Arbeit geleistet werden kann, weil die Einarbeitung in Dossiers Zeit benötigt;
- die Regelung Tür und Tor für ein unverbindliches Kommen und Gehen öffnet;
- ein beträchtlicher Anstieg des Aufwands für das Ratssekretariat zu erwarten ist;
- in der Vergangenheit eine solche Lösung nur sehr selten notwendig gewesen wäre;
- eine kurzzeitige Stellvertretung die Arbeit in den parlamentarischen Kommissionen erschweren kann;
- politische Arbeit ernst zu nehmen ist und Kontinuität erfordert.



## **7 Antrag und Beschluss**

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit 26 zu 7 Stimmen den folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen werden genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Anhang:

- Änderung der Gemeindeordnung
- Änderung des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen

14.  
Juni  
2026

---

## Gemeindeordnung (Änderung)

---

*Die Stimmberechtigten von Worb,*  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 13. Juni  
1999  
*beschliessen:*

### I.

Die Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Stellvertretung

**Art. 39a** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer längerdauernden Verhinderung vertreten lassen.

<sup>2</sup> Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.

<sup>3</sup> Eine Stellvertretung dauert mindestens drei Monate. Ein Parlamentsmitglied kann sich während einer Legislatur während insgesamt höchstens zwölf Monaten vertreten lassen.

<sup>4</sup> Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.

<sup>5</sup> Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

<sup>6</sup> Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über die Abstimmungen und Wahlen.

### II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

14.  
Juni  
2026

---

## **Reglement über die Abstimmungen und Wahlen (Änderung)**

---

*Die Stimmberechtigten von Worb,*  
gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999  
*beschliesst:*

### **I.**

Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen vom 6. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Stellvertretung von  
Parlamentsmitgliedern

**Art. 59a** <sup>1</sup> Lässt sich ein Mitglied des Parlaments wegen einer längerdauernden Verhinderung vertreten, so bestimmt sich die Stellvertretung gemäss dem Verfahren für das Nachrücken im Parlament (Art. 59).

<sup>2</sup> Verzichtet eine Ersatzperson auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung, so verzichtet sie nicht gleichzeitig auf die Möglichkeit des Nachrückens bei Ausscheiden eines Parlamentsmitglieds.

<sup>3</sup> Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung nach oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, so wird gemäss Absatz 1 eine neue Stellvertretung bestimmt, sofern die zu vertretende Restdauer mindestens drei Monate beträgt.

### **II.**

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

## **Einführung Jugendvorstoss**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

**Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit 35 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, eine Änderung der Gemeindeordnung und damit die Einführung des Jugendvorstosses zu genehmigen.**

**Das Parlament will, dass Jugendliche neu die Möglichkeit haben, im Parlament schriftlich Motionen oder Postulate einzureichen. Das Anliegen muss in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.**

**Eine Motion ist ein Begehren, dass der Gemeinderat dem Parlament ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments zum Beschluss unterbreitet.**

**Ein Postulat ist ein Begehren, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Parlaments oder des Gemeinderates prüft.**

**Es müssten mindestens 40 Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren die Motion oder das Postulat unterzeichnen. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob es sich um Jugendliche mit Schweizer oder mit ausländischer Staatsbürgerschaft handelt.**

### **1 Ausgangslage**

Das Parlament hat am 24. Juni 2024 die Motion der FDP-Fraktion mit dem Titel "Einführung Jugendvorstoss" als erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre begründeten ihr Anliegen damit, dass es in Worb seit einiger Zeit keinen Jugendrat mehr gibt. Die Jugendlichen sollten aber die Möglichkeit haben, ihre Anliegen ins Parlament einzubringen.

## **2 Keine Vorgaben im Gemeindegesetz**

Im Gemeindegesetz des Kantons Bern gibt es keine Vorgaben zu parlamentarischen Vorstössen. Die Gemeinden sind somit frei, ob sie Regelungen zum Jugendvorstoss erlassen wollen.

## **3 Jugendvorstösse in anderen Berner Gemeinden**

Es gibt verschiedene Berner Parlamentsgemeinden, die das Instrument des Jugendvorstosses kennen. Es sind dies beispielsweise:

- Münchenbuchsee
- Muri bei Bern
- Thun.

Die Regelungen dieser Gemeinden weisen zahlreiche Übereinstimmungen auf. Sie haben als Grundlage für die vorliegende Geschäftsvorlage gedient.

## **4 Jugendvorstoss in der Gemeinde Worb**

### **4.1 Rechtsnatur des Jugendvorstosses**

Die erheblich erklärte Motion verlangt die Einführung eines Jugendvorstosses. Der Begriff des Vorstosses ist rechtlich aber nicht definiert. Er könnte zu Unklarheiten und Missverständnissen führen. Das Parlament ist deshalb der Meinung, dass Jugendliche Motionen und Postulate einreichen können sollen.

Eine Motion ist ein Begehren, dass der Gemeinderat dem Parlament ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments zum Beschluss unterbreitet.

Ein Postulat ist ein Begehren, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Parlaments oder des Gemeinderates prüft.

Für die Jugendlichen dürfte es nicht einfach sein zu unterscheiden, wann eine Motion und wann ein Postulat einzureichen ist. In dieser Frage würden sie aber vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung unterstützt.

#### **4.2 Zahl der Jugendlichen, die einen Jugendvorstoss einreichen können**

Es müssten mindestens 40 Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren die Motion oder das Postulat unterzeichnen. Diese Zahl gilt auch in den drei Vergleichsgemeinden. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob es sich um Jugendliche mit Schweizer oder mit ausländischer Staatsbürgerschaft handelt.

#### **4.3 Alter der Jugendlichen**

Die Jugendlichen sollen zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 18. Altersjahr das Recht zur Einreichung von Jugendvorstössen erhalten. Nach ihrer Volljährigkeit können sie alle politischen Rechte ausüben. Insbesondere können sie Volksmotionen und Volkspostulate unterzeichnen und einreichen.

#### **4.4 Begründung des Vorstosses**

Die Jugendlichen sollen das Recht erhalten, ihre Motionen und Postulate im Parlament zu vertreten. Dieses Recht muss jedoch nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden. Das Parlament legt dies in seiner Geschäftsordnung fest.

### **5 Vorprüfung durch den Kanton**

Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Vorlage geprüft und erachtet sie als genehmigungsfähig.

## **6 Antrag und Beschluss**

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit 35 zu 0 Stimmen den folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 16. März 2026

Namens des Parlaments

Andy Marchand  
Präsident

Jürg Bigler  
Sekretär

Anhang:

- Änderung der Gemeindeordnung

14.  
Juni  
2026

---

## Gemeindeordnung (Änderung)

---

*Die Stimmberechtigten von Worb,*  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 13. Juni  
1999  
*beschliessen:*

### I.

Die Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Jugendvorstoss

**Art. 45a** <sup>1</sup> Mindestens 40 Jugendliche mit Wohnsitz in Worb können zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit einem schriftlichen Jugendvorstoss die Behandlung eines Geschäftes im Parlament als Jugendvorstoss verlangen.

<sup>2</sup> Ein Jugendvorstoss muss inhaltlich entweder als Motion oder als Postulat überwiesen werden können. Werden darin mehrere Begehren gestellt, hat zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang zu bestehen.

### II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

